

Nach dem Grundsatz, nur die Geistesarbeit des Autors zu schützen, die gewerbliche Arbeit des Verlegers aber vom Schutze auszuschließen, ist man zu folgenden Grundsätzen gelangt: Ein ursprüngliches Urheber-(Verlags-)Recht besteht zunächst nur am einzelnen Beitrage. Das Gesamtwerk als solches genießt nur dann Schutz, wenn es ein einheitliches Ganzes bildet. Ist dies der Fall, so wird die die Beiträge zu dem einheitlichen Ganzen verschmelzende geistige Arbeit des Herausgebers neben den Einzelrechten ein neuer Gegenstand des Rechtsschutzes.*) Der Verleger muß sich sein Verlagsrecht erst vom Herausgeber »übertragen« lassen. Das heißt die Verhältnisse in einer fast drollig erscheinenden Weise umkehren, denn zuerst wird in der Regel vom Verleger das Sammelwerk geschaffen, dann sucht er den Herausgeber und dieser sucht zuletzt die Mitarbeiter; das ursprüngliche Recht zum Verlage steht offenbar dem Verleger zu. Der Redakteur wird vom Urheberrecht nicht einmal gehindert, Stück um Stück eines periodischen Sammelwerkes abwechselnd anderen Verlegern zu »übertragen«; nur Amtspflicht und geschäftliche Unmöglichkeit stehen dem entgegen.

Zeitungen und die meisten Zeitschriften sind nun nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers**) nicht als »einheitliches Ganzes« aus eigenem Rechte geschützt, sondern nur in den einzelnen Teilen, weil das Ganze nicht nachgedruckt werden kann, ohne das Urheberrecht an den Teilen zu verletzen. Das ist doch sicherlich kein Gesetz, das der Bedeutung der Gründer, Verleger und Leiter von encyclopädischen und Zeitungs-Unternehmen und ihrer tatsächlichen Stellung zu den Mitarbeitern gerecht wird.***)

In England hat der Veranstalter oder Eigentümer einer Encyclopädie, einer Revue, eines Magazins oder eines in Serien oder Lieferungen erscheinenden Werkes für die einzelnen Aufsätze 28 Jahre Schutz, auch gegen deren Verfasser. Das geht wieder zu weit; das Preussische Landrecht hat das Richtige getroffen.

Die Beispiele für die Unvereinbarkeit der bestehenden Rechtsgrundsätze mit dem Wohnheitsrechte des Buchhandels lassen sich leicht vermehren, so z. B. durch den häufigen Fall, daß der Verleger das Werk eines verstorbenen Verfassers durch einen Bearbeiter fortführen läßt. Das nahezu selbstverständliche Verhältnis wäre, daß das Werk inhaltlich und rechtlich ein einheitliches Ganzes bliebe. Nach dem Autorrecht aber steht dem Bearbeiter an seinen Zuthaten ein ursprüngliches, selbständiges Recht zu. Der Verleger ist zweifellos verpflichtet, die Zuthaten mit dem Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch wenn sie schlecht sind und das Werk verderben. Geht's damit aber nach Wunsch, so darf er den Bearbeiter ja nicht ziehen lassen; sonst fällt das Verlagsrecht der Zuthaten an diesen zurück; der Verleger muß mit einem neuen Bearbeiter da anknüpfen, wo der verstorbene Verfasser aufgehört hat. Der abgegangene Bearbeiter aber darf seine mitgenommenen Zuthaten zu einem vollständigen neuen (Konkurrenz-) Werke ausbauen. Stirbt der Bearbeiter, so treten seine Erben in seine Rechte; der Verleger steht zwei, im Laufe der Zeit gar noch mehr

Gruppen von Erben gegenüber, alle an dem einen Werke interessiert, wohl gar anspruchsberechtigt!*)

Ehe die Gesetzgebung einleiten kann, wird wissenschaftlich vorgearbeitet sein müssen. Jahrhunderte lang hat sich die Rechtswissenschaft bemüht, das Verlagsrecht den Rechtsbegriffen des römischen Altertums einzuordnen**): Kauf, Sozietät, Dienstmiete, Sachenmiete, Cession, Innominatvertrag, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Injurie — alles wollte nicht passen. Dann gelangte man über die Lehre vom »geistigen Eigentum« zu dem »höheren« Standpunkte des Autorrechts, ist aber immer noch nicht wissenschaftlich über dessen Begriff einig. Eine unbefangene Prüfung des Sachverhaltes muß mit der Zeit auf einen noch höheren Standpunkt führen: den des gleichen Rechts für beide Teile.

Ein namhafter Rechtslehrer***) hat es als eine Aufgabe des Buchhandels bezeichnet, den Juristen die buchhändlerischen Anschauungen über ihre eigentümlichen Verhältnisse zugänglich zu machen. Mit einer Bearbeitung des Rechtes der Schriftsteller und Verleger beschäftigt, dränge sich ihm die Bemerkung auf: »Nicht leicht dürfte sich ein anderes Gebiet unseres gewerblichen Verkehrs finden, welches von so eingreifender Bedeutung für unser Kulturleben, in seiner eigentümlichen Organisation juristisch so wenig bearbeitet ist, wie der deutsche Buchhandel«. Diese Anforderung ehrt den Gelehrten, der sie that, ebenso wie den Buchhandel, an den er sie richtete.

Die Verlagsordnung des Börsenvereins enthält eine Darlegung der auf das Verlagsrecht bezüglichen buchhändlerischen Wünsche, soweit diese unter den bestehenden Gesetzen in einer für praktische Zwecke aufgestellten Verlagsordnung Ausdruck finden können.

Möge bei den bevorstehenden gesetzgeberischen Arbeiten die Eigenart des Buchhandels immer mehr Verständnis und Wohlwollen finden!

*) Vgl. hierzu den von Schürmann I, S. 268—270 mitgeteilten Rechtsfall.

**) Kohler, Beil. II, S. 319 weist übrigens nach, daß den Römern verlagsrechtliche Verhältnisse nicht so ganz fremd waren.

***) Oskar v. Wächter im Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel, 1886. 112.

Bermischtes.

Vom Königl. Preussischen Ritterarischen Sachverständigen-Verein in Berlin. — Aus dem Königl. Preussischen Ritterarischen Sachverständigen-Verein sind folgende Personalveränderungen zu berichten:

Herr Professor Dr. Theodor Mommsen ist auf seinen Antrag ausgeschieden und an seiner Stelle Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. P. Hinschius als stellvertretender Vorsitzender gewählt worden. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Verlagsbuchhändler Otto Mühlbrecht, ist zum Mitgliede ernannt; als stellvertretende Mitglieder sind neu eingetreten die Herren: Dr. jur. Oppermann, Staatsanwalt beim Königl. Landgericht I, und Dr. phil. Hübner, ordentlicher Professor an der Königl. Universität in Berlin.

Schweizerischer Buchhändlerverein. — Die 44. ordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins fand am Montag, den 13. Juni in Zürich statt. Zuvor wurde, von früh 7 Uhr an, gewohntermaßen die Abrechnung erledigt. Um 1 Uhr vereinigte ein Mittagessen die Teilnehmer im Hotel Bellevue.

Süddeutscher Buchhändlerverein. — Die diesjährige Stuttgarter Buchhändlermesse wird am Sonntag den 19. Juni mit Empfang der von auswärts eintreffenden Teilnehmer ihren Anfang nehmen. Die Generalversammlung findet am Montag den 20. Juni statt, die Abrechnung am Dienstag den 21. Juni. Auch in diesem Jahre werden die gewohnten festlichen Veranstaltungen nicht fehlen, die diesen Zusammenkünften von jeher einen besonders fesselnden Reiz gegeben haben.

Goethe-Gesellschaft. — Am Sonnabend den 11. Juni hielt die Goethe-Gesellschaft in Weimar ihre General-Versammlung ab, der wie alljährlich Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin beiwohnten. Die aus allen Teilen Deutschlands und Oesterreichs zahlreich besuchte Versammlung wurde von Geh.-Rat Russland in Vertretung des durch Krankheit verhinderten Präsidenten von

*) In dem Regierungsentwurfe des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stand noch neben dem Herausgeber der Unternehmer. Die Kommission strich den Unternehmer, weil darunter auch ein Verleger verstanden sein könne, »dem an dem Entstehen des Werkes vielleicht kein anderes Verdienst (!) zukommt, als daß er den allgemeinen Plan vorzugsweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat«.

**) Vgl. Dambach S. 28 f.

***) Bekanntlich sind auch sonst die Zeitungen durch die deutsche Gesetzgebung mangelhaft geschützt. Ungehindert werden die großen Blätter durch Nachdruck ihrer Nachrichten ohne Quellenangabe ausgeplündert. In Titel, Format, Ausstattung können sie genau nachgeahmt werden. Die Inseratseiten einer Zeitung, die nachzudrucken gelegentlich einen geschäftlichen Sinn haben kann, sind nach dem Prinzip des Gesetzes nachbildungsfrei; »geistige« Thätigkeit daran können sich weder die Verfasser von Wohnungs- und Stellegesuchen, noch der Metteur zuschreiben.